

Aktenzeichen: 2 AZR 19/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 4. November 1982

- 2 AZR 19/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 16. Mai 1980

Düsseldorf

- 8 Ca 1157/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. November 1980

Düsseldorf

- 17 Sa 757/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristeter Arbeitsvertrag

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Befristeter Arbeitsvertrag mit dem Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bzw. einer Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerung nach der Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229) durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1978 (BVerfGE 48, 127).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 19/81

17 Sa 757/80 Düsseldorf

Verkündet am
4. November 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Strümpfer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. November
1980 - 17 Sa 757/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1927 geborene Kläger ist Jurist mit der Befähigung zum Richteramt. Nach anderweitiger juristischer beruflicher Tätigkeit war er bei der Beklagten aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge im Bereich der Wehrbereichsverwaltung III Düsseldorf unter anderem als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses und später als Vorsitzender einer Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer, jeweils unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe II a BAT, tätig.

Mit Vertrag vom 5. Mai 1977 wurde er zunächst für die Zeit vom 5. Mai 1977 bis zum "Auslaufen des Kriegsdienstverweigerungsverfahrens im Bereich des Bundesministers für Verteidigung, spätestens jedoch bis 4. Mai 1978" als "Zeitangestellter" und "Angestellter für Aufgaben von begrenzter Dauer" eingestellt, wobei als Begründung für die Befristung "Abbau von Rückständen" angeführt wurde. Als am 1. August 1977 das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli



1977 (BGBI. I S. 1229, künftig: Änderungsgesetz) in Kraft trat, wurde der Kläger in eine andere Abteilung der Wehrbereichsverwaltung III versetzt. Dort übte er die Tätigkeit eines Sachbearbeiters für Vermögensschäden aus. Am 25. August 1977 kündigte die Beklagte dieses Anstellungsverhältnis zum 30. September 1977.

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1977 war der Kläger arbeitslos. Mit Vertrag vom 3. Januar 1978 wurde er für die Zeit bis zum 2. Februar 1979 als "Zeitangestellter" eingestellt. Als Grund für diese Befristung wurde im Vertrag "Unklarheit über die Rechtslage des Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer" angegeben. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht durch einstweilige Anordnung vom 7. Dezember 1977 (BVerfGE 46, 337) das Änderungsgesetz vom 13. Juli 1977 bis zur Verkündung einer Entscheidung in der Hauptsache außer Kraft gesetzt und damit den am 31. Juli 1977 bestehenden Rechtszustand wiederhergestellt.

Durch Urteil vom 13. April 1978 (BVerfGE 48, 127) entschied das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache und erklärte das Änderungsgesetz vom 13. Juli 1977 für nichtig.

Unter dem 17. Januar 1979 schlossen die Parteien für die Zeit vom 3. Februar 1979 bis 2. März 1980 einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag. Der Kläger wurde wiederum als "Zeitangestellter" eingestellt. Zur Begründung der Befristung wurde auf ein Begleitschreiben vom 17. Januar 1979 verwiesen. Darin heißt es:



"Da im Kriegsdienstverweigerungsbereich jedoch noch Rückstände vorhanden sind, die aufgearbeitet werden müssen, bin ich auch in den nächsten Monaten noch an Ihrer Mitarbeit interessiert.

Ich biete Ihnen daher einen 13-monatigen Arbeitsvertrag an, der auf den Zeitraum vom 03. Februar 1979 bis zum Ablauf des 02. März 1980 begrenzt ist. Vorsorglich mache ich sie darauf aufmerksam, daß nach Ablauf dieses Arbeitsverhältnisses der Abschluß eines erneuten Arbeitsvertrages nicht mehr in Betracht kommt."

Der Kläger war aufgrund des zweiten Arbeitsvertrages zunächst als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses beim Kreiswehrrersatzamt Krefeld tätig. Noch im Jahre 1978 wurde er zum Vorsitzenden einer Prüfungskammer bestellt und an die Wehrbereichsverwaltung III nach Düsseldorf versetzt. Die Prüfungskammer war zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide der bei zwei Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Prüfungsausschüsse.

Nachdem die Beklagte seine Weiterbeschäftigung über den 2. März 1980 hinaus abgelehnt hatte, hat der Kläger mit der vorliegenden, bei Gericht am 12. März 1980 eingegangenen Klage die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagte fortbesteht.

Er hat vorgetragen, daß jedenfalls nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Änderungsgesetzes vom 13. Juli 1977 die als Befristungsgrund für den zweiten Arbeitsvertrag angegebene Unklarheit der Rechtslage zum Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (künftig: KDV-Verfahren) beseitigt worden sei. Auch seien zu diesem Zeitpunkt keine Rückstände mehr aufzuarbeiten gewesen. Vielmehr sei er seitdem nahezu ausschließlich



mit neuen KDV-Verfahren befaßt gewesen. Es bestehe auch nach wie vor derselbe Bedarf an Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen und -kammern. So sei seine Stelle wiederum mit einem Zeitangestellten besetzt worden. Die Beklagte beschäftige insgesamt mindestens 120 Juristen mit Zeitverträgen im Bereich der KDV-Verfahren. Hieraus ergebe sich, daß jedenfalls bei Abschluß des dritten befristeten Arbeitsvertrages ein Dauerbedarf an Juristen in diesem Bereich vorgelegen habe und zumindest die letzte Befristung wegen Fehlens eines sachlichen Grundes rechtsunwirksam sei.

Der Kläger hat seine Klage um Gehaltszahlung für die Monate März bis Mai 1980 erweitert und folgende Anträge gestellt:

1. festzustellen, daß das zwischen den Parteien durch die Verträge vom 5. Mai 1977, 3. Januar 1978 und 17. Januar 1979 begründete Anstellungsverhältnis nicht mit Ablauf des 2. März 1980 sein Ende gefunden hat, sondern über den 2. März 1980 hinaus als unbefristetes Anstellungsverhältnis ungekündigt fortbesteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 15.580,92 DM brutto nebst 4 % Zinsen von 5.193,64 DM seit dem 15. März 1980, nebst weiteren 4 % Zinsen von 5.193,64 DM seit dem 15. April 1980 und nebst weiteren 4 % Zinsen von 5.193,64 DM seit dem 15. Mai 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung hat sie vorgetragen:

Sie habe im gesamten Bereich des KDV-Verfahrens zum Zeitpunkt des Abschlusses des letzten Zeitarbeitsvertrages vom 17. Januar 1979 mit dem Kläger 81 Juristen beschäftigt, und zwar 14 Beamte, 5 Dauerangestellte, 40 Honorarbeauftragte (aus dem



Berufsleben ausgeschiedene Juristen) und 22 Zeitjuristen. Der Kläger habe sowohl rückständige Verfahren als auch laufende KDV-Anträge bearbeitet, wodurch es anderen Angestellten oder Beamten möglich gewesen sei, ebenfalls Rückstände aufzuarbeiten.

Ein sachlicher Grund für die Befristung des letzten Vertrages sei der Abbau von Rückständen gewesen. Denn zu diesem Zeitpunkt habe sie aufgrund folgender Umstände mit der Aufarbeitung von Rückständen bis zum 2. März 1980 rechnen dürfen:

Im Januar 1979 habe sich der Personalbestand bei den Prüfungskammern in Düsseldorf auf fünf Beamte, zwei Honorarbeauftragte und einen Angestellten belaufen. Von den Beamten und Angestellten seien jeweils 32 Widersprüche, von den Honorarbeauftragten jeweils elf Widersprüche jeden Monat zu erledigen gewesen. Der im Januar 1979 vorhandene Personalbestand habe somit die Erledigung von 214 Fällen jeden Monat ermöglicht. In diesem Monat seien bei den Prüfungskammern 2.200 Fälle anhängig gewesen. Aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren sei mit 125 Neuzugängen monatlich zu rechnen gewesen. Hinzuzurechnen seien monatlich 35 Fälle als Rückläufer von dem Bundesamt für Zivildienst. Es sei deshalb mit der Bearbeitung von monatlich 160 Fällen, in der Zeit vom 3. Februar 1979 bis 2. März 1980 mithin von 4.280 Fällen (2.200 Altfälle und 2.080 Neuzugänge) zu rechnen gewesen. Diese Zahl vermindere sich jedoch um etwa 10 % auf 3.852, weil in diesem Umfang erfahrungsgemäß Fälle nicht mehr verhandelt würden. Unter Berücksichtigung von Urlaub und eventuellen Krankheitszeiten seien die Zeitarbeitsverträge auf 13 Monate abgeschlossen



worden. Man habe mit elf Arbeitsmonaten rechnen können, in denen der vorhandene Personalbestand von fünf Beamten, zwei Honorarbeauftragten und einem Angestellten 2.354 Fälle habe erledigen können, so daß eine Differenz von 1.498 Fällen verblieben wäre. Dieser Überhang habe mit einer Personalverstärkung abgebaut werden müssen. Sie habe mit dem Kläger, einem Beamten und einem weiteren Angestellten sowie einem Honorarbeauftragten gerechnet. Der Kläger und der Beamte hätten in elf Arbeitsmonaten je 352 Fälle, der weitere, erst im März 1979 verfügbare Angestellte 320 Fälle und der im April eingestellte Honorarbeauftragte 99 Fälle erledigen können. Damit wäre der Überhang von 1.498 Fällen um weitere 1.123 auf 375 Fälle vermindert, der Rückstand abgebaut und die Bearbeitung der laufenden Fälle normalisiert worden.

Im Januar 1979 sei ferner damit zu rechnen gewesen, daß bei den Prüfungsausschüssen Ende 1979/Anfang 1980 Personal frei würde, welches bei den Prüfungskammern oder anderweitig einsetzbar gewesen wäre. Der Personalbestand bei den Prüfungsausschüssen habe aus sieben Beamten, 42 Honorarbeauftragten, zwei Angestellten und 27 Juristen mit befristeten Arbeitsverträgen bestanden. Beamte, Angestellte und Zeitjuristen erledigten pro Monat je 40 Fälle, die Honorarbeauftragten 19 Fälle, zusammen somit monatlich 2.238 Fälle. Im Januar 1979 seien bei den Prüfungsausschüssen 8.789 Fälle anhängig gewesen. Da nach der Prognose 900 Fälle monatlich eingingen, wären jährlich 20.489 Fälle zu bewältigen gewesen. Aufgrund dieser Prognose seien die Prüfungsausschüsse nach Ablauf von zehn Monaten überbesetzt gewesen. Allerdings habe sich die Prognose nicht bestätigt, weil die Eingänge bei den Kreis-



wehrrersatzämtern und den Prüfungsausschüssen unerwartet stark gestiegen seien. Im Januar 1979 sei dieser Anstieg jedoch noch nicht vorhersehbar gewesen. So habe man noch nicht übersehen können, daß im März 1980 nicht 375, sondern 1.846 Fälle bei den Prüfungskammern Düsseldorf anhängig würden. Der überdurchschnittliche Anstieg der Eingänge bei den Kreiswehrrersatzämtern habe im August 1979 eingesetzt.

Die vereinbarte Befristung sei auch durch die Unklarheit über die Rechtslage des KDV-Verfahrens gerechtfertigt. Hierbei sei vom Gesetzgeber geplant gewesen, das Verfahren neu zu gestalten und dem Bereich eines anderen Ministeriums zu unterstellen. Dies hätte aber zur Folge gehabt, daß sie keine Verwendung mehr für die Mitarbeiter gehabt hätte, die mit der Bearbeitung dieser Verfahren betraut gewesen seien. Insbesondere wäre es nicht möglich gewesen, einen Angestellten in den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums zu versetzen, da jeder Bundesminister eine eigene Personalpolitik betreibe und einen eigenen Haushalt habe. Sie habe mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung bis zum Ende der mit dem Kläger vereinbarten Befristung rechnen dürfen. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe hätten im Mai 1980 auf der Tagesordnung einer Bundestagssitzung gestanden, und das neue Gesetz habe noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden sollen.

Hinzu komme, daß nach Auslaufen der KDV-Verfahren durch das Änderungsgesetz vom 13. Juli 1977 sämtliche Akten an das Bundesamt für Zivildienst abgegeben worden seien. Nach der Nichtig-



keitserklärung durch das Bundesverfassungsgericht seien sämtliche Fälle wieder an die Prüfungsausschüsse bzw. -kammern zurückgeleitet worden. Um dieser Flut einigermaßen Herr zu werden, sei unter anderem auch mit dem Kläger am 3. Januar 1978 ein neuer Zeitarbeitsvertrag geschlossen worden. Die Akten seien jedoch vom Bundesamt für Zivildienst erst im Laufe der folgenden Wochen und Monate zurückgesandt worden. Deshalb seien in der Folgezeit bei den Prüfungskammern erhebliche Rückstände aufgelaufen. Mit Wirkung vom 15. Dezember 1978 sei der Kläger zur Prüfungskammer Düsseldorf abgeordnet worden. Um diese Rückstände aufzuarbeiten, habe für die Prüfungskammer unbedingt ein Zeitjurist eingestellt werden müssen. Im Hinblick auf die dargelegten Erfahrungswerte habe sie dann zum 2. März 1980 mit dem Abbau der Rückstände rechnen dürfen.

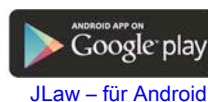
Soweit sie überhaupt Einstellungen vornehme, suche sie qualifiziertere jüngere Juristen. Der Kläger gehöre nicht zu diesem Personenkreis. Zwar suche sie auch weiterhin Zeitjuristen, jedoch zur Bearbeitung verstärkter Neueingänge von KDV-Anträgen. Die seit der Novellierung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes aufgelaufenen Rückstände seien dagegen abgebaut worden.

Der Kläger hat entgegnet:

Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, sie habe bei Abschluß des letzten Vertrages mit einem Abbau von Rückständen bis zum 2. März 1980 rechnen können. Die hohe Anzahl von 2.344 anhängigen KDV-Anträgen im Januar 1979 sei schon vor Vertrags-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

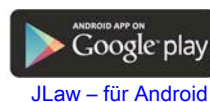


abschluß bekannt gewesen. Bereits in den Vormonaten Oktober und November 1978 sei die Zahl der Anträge auf über 1.000 gestiegen. Schon damals habe eine steigende Tendenz der Wehrunwilligkeit festgestellt werden können. Die Zeitverträge seien nicht unter Berücksichtigung irgendwelcher Arbeitsabläufe, sondern willkürlich auf 13 Monate bemessen worden. Alle von der Beklagten erwähnten Juristen hätten diese Verträge zu verschiedenen Zeitpunkten und unabhängig von der konkreten Situation, insbesondere dem steigenden oder sinkenden Arbeitsanfall, erhalten. Die von der Beklagten mitgeteilten Pensen seien im übrigen in der Vergangenheit nie eingehalten worden. Die Beklagte habe somit bei Vertragsabschluß gewußt, daß eine Berechnung auf der Basis der genannten Pensenzahlen völlig außerhalb der Realität liegen mußte. Stets seien ca. 15 % der Fälle in Abweichung von dem Pensenschlüssel nicht erledigt worden. Die Beklagte habe auch keine plausible Erklärung dafür abgegeben, daß sie seit 1975/1976 laufend Honorarbeauftragte beschäftige.

Vielmehr habe seit jeher ein großer Bedarf an Juristen für die Aufarbeitung von Rückständen bestanden. Durch den Bundestag seien im Rahmen des Verteidigungshaushalts 20 Planstellen für Vorsitzende von Prüfungskammern bewilligt worden, außerdem zusätzlich die Planstellen für Vorsitzende der Prüfungsausschüsse. Dies gelte auch für den Bereich der Wehrbereichsverwaltung III. Von den für diesen Bezirk durch den Haushaltsplan vorgesehenen Planstellen seien tatsächlich nur 13 besetzt, und zwar durch Lebenszeitbeamte, Honorarbeauftragte und Zeitangestellte. Hierbei würden noch etwa 20 pensionierte Beamte mit Befähigung zum Rich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teramt und pensionierte Richter aufgrund von Zeitarbeitsverträgen eingesetzt. Sowohl bei beim Prüfungsausschuß Düsseldorf als auch bei den übrigen Prüfungsausschüssen der Wehrbereichsverwaltung III habe es jeweils nur einen Austausch von Zeitangestellten gegeben. So sei zum Ersatz des Assessors S als sein Nachfolger der Assessor D und an dessen Stelle am 1. August 1980 der Assessor G eingestellt worden. Entsprechend seien die Verhältnisse bei den Prüfungskammern. Für ihn und den Assessor N seien die Assessoren K und O als Zeitangestellte eingestellt worden. Nunmehr sei die Beklagte dazu übergegangen, anstelle der Verträge mit einer Dauer von 13 Monaten Zeitverträge über fünf Jahre abzuschließen.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf eine geplante gesetzliche Novellierung im KDV-Verfahren berufen. Hierbei handele es sich allein um eine mögliche, keineswegs aber konkrete bevorstehende Entwicklung, welche die Beklagte nicht berechtere, sich auf diese nicht kalkulierbare und auch nicht zeitlich oder in der Art der Entwicklung voraussehbare Bewegung im parlamentarischen Bereich zu berufen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, für die Befristung des letzten Vertrages vom 17. Januar 1979 sei ein sachlicher Grund nicht vorhanden, so daß zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis über den 2. März 1980 hinaus auf unbestimmte Dauer bestehe. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Die Unklarheit über die künftige Gestaltung des KDV-Verfahrens rechtfertige weder die Befristung noch deren Zeitdauer. In jedem Falle werde die Dauer der Befristung durch keinerlei Prognose gedeckt. Die Beklagte habe nicht dargelegt, daß vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages an gerechnet nach 13 Monaten mit der Novellierung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes mit einiger Sicherheit zu rechnen gewesen sei. Die Befristung sei auch nicht deshalb erforderlich gewesen, weil durch die beabsichtigte Novellierung eine andere Zuständigkeitsregelung für die KDV-Verfahren begründet worden wäre. Denn in diesem Falle hätte die Beklagte nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BAT den Kläger mit seiner Zustimmung in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde versetzen können. Im Falle einer Ressortänderung der KDV-Verfahren wären dem neuen Ressort gleichzeitig die entsprechenden Haushaltsmittel zugewiesen worden, so daß der Kläger angesichts der nach den verschiedenen Gesetzentwürfen weiterhin bestehengebliebenen schwerpunktmäßigen Bearbeitung der KDV-Verfahren ohne weiteres hätte weiterbeschäftigt werden können. So-



weit schließlich bei einer Novellierung bisherige Planstellen weggefallen wären, wäre dies ein Grund für eine betriebsbedingte Kündigung gewesen.

Auch der Abbau von Rückständen rechtfertige die Befristung des Vertrages vom 17. Januar 1979 nicht. Diese Befristung sei nicht an dem von der Beklagten vorgelegten Zahlenmaterial ausgerichtet gewesen. Denn in dem Arbeitsbereich des Klägers seien ca. 30 Zeitangestellte tätig gewesen, mit denen jeweils Verträge auf die Dauer von 12 bzw. 13 Monaten zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten abgeschlossen worden seien. Darüber hinaus hätten der Beklagten keine aussagekräftigen Zahlen vorgelegen, da nach ihrem eigenen Vortrag während der gesamten Zeit sowohl vom Bundesamt für Zivildienst rücklaufende Verfahren eingegangen als auch bereits im Oktober und November 1978 die Neueingänge bei den Kreiswehrrersatzämtern erheblich angestiegen seien. Zudem hätten sich die Eingangszahlen auch im Monat des erneuten Vertragsabschlusses (Januar 1979) wesentlich erhöht. Aufgrund ihrer eigenen Zahlen und angesichts des Umstandes, daß durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Diskussion in der Öffentlichkeit zwangsläufig ein extremer Anstieg der KDV-Verfahren zu erwarten gewesen sei, seien die Rückstände als Dauerzustand anzusehen gewesen.

Auch sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß es der ständigen Praxis der Beklagten entsprochen habe, einen Zeitangestellten bei gleichbleibendem Aufgabenbereich durch den nächsten Zeitangestellten zu ersetzen, um Kettenarbeitsverträge



zu vermeiden. Dies ergebe sich aus dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Klägers, wonach in der Wehrbereichsverwaltung III bei gleicher Aufgabenstellung nach Ablauf der Zeitverträge lediglich die Personen ausgetauscht worden seien.

Die von der Beklagten gehandhabte Praxis könne auch nicht mit dem Gesichtspunkt der Üblichkeit im Arbeitsleben gerechtfertigt werden. Denn der vorliegenden Situation hätte ein verständiger Arbeitgeber durch Schaffung und Besetzung entsprechender Planstellen Rechnung getragen.

B. Das Landesarbeitsgericht ist von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Zulässigkeit der Befristung von Arbeitsverträgen ausgegangen (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 12. Oktober 1960 - GS 1/59 - BAG 10, 65 = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BAG Urteil vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 87/80 - AP Nr. 68 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu B I 1 der Gründe m.w.N., auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Danach dürfen die Parteien befristete Arbeitsverträge abschließen, wenn bei Vertragsabschluß sachliche Gründe für die Befristung vorgelegen haben. Befristungen sind dann unzulässig, wenn sie als Gestaltungsmittel objektiv funktionswidrig verwendet werden. Das ist dann anzunehmen, wenn dem Arbeitnehmer der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz ohne sachlichen Grund entzogen wird. In einem solchen Fall hätte ein verständig und sozial denkender Arbeitgeber von vornherein einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sachlich gerechtfertigt muß nicht



nur die Befristung an sich, sondern gerade auch die gewählte Dauer der Befristung sein. Die von den Parteien vereinbarte Dauer ist hierbei an den Sachgründen der Befristung zu orientieren (Senatsurteil vom 16. Juni 1976 - 2 AZR 630/74 - AP Nr. 40 sowie BAG 32, 274 = AP Nr. 56 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Liegt bei der letzten von mehreren Befristungen ein sachlicher Grund nicht vor, entsteht ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

Der die Befristung rechtfertigende sachliche Grund muß im konkreten Einzelfall vorliegen. Die hiernach maßgeblichen Umstände des Einzelfalles müssen zu generellen Merkmalen in Beziehung gesetzt werden. Liegen die entscheidenden Umstände in der Zukunft, so ist die Frage, ob für die Befristung und deren Zeitdauer ein sachlicher Grund vorliegt, von einer Prognose des Arbeitgebers abhängig. An die Prognose sind strenge Anforderungen zu stellen. Aufgrund greifbarer Tatsachen muß der Arbeitgeber mit einiger Sicherheit annehmen können, daß der in der Zukunft liegende Ungewißheitsstatbestand eintritt (BAG 32, 274). Die Prognose basiert auf einer von Fall zu Fall wechselnden Vielzahl von Elementen und Bewertungen, wobei es sich aber stets um ein prognostisches Urteil über die Dauer handelt. Die Ungewißheit, die jeder prognostischen Wertung innewohnt, eröffnet dem Arbeitgeber keinen der gerichtlichen Kontrolle verschlossenen Ermessensspielraum. Vielmehr hat der Arbeitgeber die Grundlagen seines Wahrscheinlichkeitsurteils stets auszuweisen. Der Tatrichter seinerseits hat die ihm vorgetragenen Erkenntnisquellen aususchöpfen und die voraussichtlichen Auswirkungen so zuverlässig



wie möglich abzuschätzen (BAG 32, 85 = AP Nr. 50 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

C. In Anwendung dieser Grundsätze hat das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis zutreffend das Vorliegen eines sachlichen Grundes zumindest für die Dauer der letzten Befristung des mit dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsvertrages verneint.

I. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht die Beweislast für das Vorliegen eines die Befristung sachlich rechtfertigenden Grundes verkannt.

Grundsätzlich ist für das Nichtvorliegen eines die Befristung rechtfertigenden sachlichen Grundes der Arbeitnehmer darlegungs- und beweispflichtig (BAG 10, 65). Vorliegend ergibt der zwischen den Parteien unstreitige Sachverhalt und das eigene Vorbringen der Beklagten jedoch einen ersten Anschein für die Unzulässigkeit der Befristung. Der Kläger ist nach Kündigung seines ersten befristeten Arbeitsvertrages zum 30. September 1977 und einer sich daran anschließenden dreimonatigen Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1977 aufgrund zweier befristeter Arbeitsverträge über insgesamt zwei Jahre beschäftigt worden, ohne daß sich das ihm übertragene Aufgabengebiet - Bearbeitung von Rückständen und Neueingängen in KDV-Verfahren - geändert hat. Hinzu kommt, daß nach dem eigenen Vortrag der Beklagten ein Teil der von ihr mit den gleichen Aufgaben wie der Kläger beschäftigten Mitarbeiter in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht und nach dem vom Landesarbeitsgericht als unbestritten festge-



stellten Vortrag des Klägers ein Zeitangestellter bei gleichbleibendem Aufgabengebiet durch den nächsten Zeitangestellten ersetzt worden ist. Diese Umstände sprechen aber mit hinreichender Deutlichkeit für eine objektive Funktionswidrigkeit der mit dem Kläger zuletzt vereinbarten Befristung. Angesichts dieser tatsächlichen Umstände war es aber Sache der Beklagten, den hierdurch entstandenen Anschein der Unwirksamkeit der Befristung durch Gegendarstellung und Beweis zu entkräften.

II. Das Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, daß die bei Abschluß des Anstellungsvertrages vom 17. Januar 1979 bestehende Unklarheit über die künftige Gestaltung des KDV-Verfahrens die vereinbarte Befristung jedenfalls hinsichtlich ihrer Dauer nicht begründen kann.

1. Die Beklagte beruft sich insoweit zur Rechtfertigung der Befristung auf einen in der Zukunft liegenden Umstand, nämlich auf die gesetzliche Neuregelung des KDV-Verfahrens, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kläger noch bevorstand. Sie macht in der Sache geltend, für die Beschäftigung des Klägers - wie der übrigen befristet beschäftigten Juristen - habe nur noch ein vorübergehender Bedarf bestanden, weil damals das Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung Ende 1979/Anfang 1980 - und damit eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens sowie die Herausnahme der Zuständigkeit für dieses Verfahren aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung - zu erwarten gewesen sei. Deshalb sind auch auf den vorliegenden Fall die Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesarbeitsgerichts zur



Rechtfertigung der Befristung von Arbeitsverträgen wegen eines nur vorübergehenden Bedarfs an Arbeitskräften anzuwenden; denn auch hier ging es für die Beklagte darum, einen künftigen, aber aus ihrer Sicht nur vorübergehenden Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften im Bereich des KDV-Verfahrens zu ermitteln. Die Wirksamkeit der mit dem Kläger vereinbarten letzten Befristung und ihrer Dauer hängt demgemäß davon ab, ob im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit bei Vertragsende (2. März 1980) das Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung zu erwarten war, die eine Weiterbeschäftigung des Klägers in diesem Aufgabenbereich entbehrlich machte (BAG 32, 85 und 32, 274; vgl. vorstehend unter I).

2. Diese Voraussetzungen haben jedoch zumindest für die Dauer der mit dem Kläger vereinbarten Befristung nach dem eigenen Sachvortrag der Beklagten nicht vorgelegen.

a) Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe die Umstände nicht gewürdigt, die die Beklagte zur Rechtfertigung ihrer Prognose dargelegt habe, daß sie bei Vertragsabschluß für Ende 1979/Anfang 1980 mit einer Novellierung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes habe rechnen können. Nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts seien die Gesetzgebungsorgane mit Unterstützung der betroffenen Ministerien umgehend daran gegangen, neue Gesetzentwürfe zu erarbeiten. Bereits im Februar 1979 sei ein Hearing veranstaltet worden. Nach den Vorstellungen der Gesetzgebungsorgane sollte das neue Gesetz spätestens Anfang 1980 in Kraft treten. Bereits im Januar oder Februar 1979 hätten zwei



Gesetzentwürfe vorgelegen, die am 26. Juni 1979 als Bundestags-Drucksachen Nr. 8/3019 (Entwurf der Fraktionen der SPD und FDP) und Nr. 8/3020 (Entwurf der CDU/CSU-Fraktion) veröffentlicht worden seien. Nach Beratung einiger neuer Vorschläge (Dauer des Zivildienstes, Schriftlichkeit des Anerkennungsverfahrens oder Verfahren mit mündlicher Verhandlung, Ressortierung der Prüfungskammern) sollte das neue Gesetz im Mai 1980 verabschiedet werden, sei dann aber an der Ablehnung der Union und einiger Abgeordneter der SPD gescheitert.

b) Aufgrund dieser Tatsachen konnte die Beklagte jedoch im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit der von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für eine Prognose des Arbeitgebers geforderten Sicherheit annehmen, daß die gesetzliche Neuregelung bis zum Ende der vereinbarten Befristung (2. März 1980) in Kraft treten werde.

aa) Grundlage für die Prognose können nur die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Tatsachen sein. Insoweit hatte die Beklagte jedoch nur pauschal vorgetragen, es seien umgehend nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1978 neue Gesetzentwürfe erarbeitet worden, die im Januar oder Februar 1979 vorgelegen hätten. Im übrigen hat sie auf die "einhellige Vorstellung der Gesetzgebungsorgane" verwiesen, die Neuregelung werde spätestens Anfang 1980 in Kraft treten. Das ist eine verfehlte Betrachtung. Nicht die Erwartung der Gesetzgebungsorgane von dem wahrscheinlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, sondern nur die tatsächlichen Umstände, auf denen diese Erwartung



beruht, sind als Grundlage für die Prognose geeignet, wenn der vom Arbeitgeber angenommene vorübergehende Bedarf an Arbeitskräften von einer Gesetzesänderung abhängt.

bb) An konkreten Tatsachen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kläger vorlagen, hat die Beklagte nur die beiden Gesetzentwürfe angeführt (BT-Drucksachen 8/3019 und 8/3020, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 8. Wahlperiode 1976, Anlagen-Band 253, 1979). Aus ihnen ergibt sich jedoch, daß über wesentliche Punkte der gesetzlichen Neuregelung zwischen der damaligen Regierungskoalition und der Opposition erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden. So sollte nach dem Gesetzentwurf der Opposition der Prüfungsausschuß nur bei Einstimmigkeit den Antragsteller ohne persönliche Anhörung als Kriegsdienstverweigerer anerkennen können und die Dauer des Zivildienstes 18 Monate betragen (BT-Drucksache 8/3020, S. 4 und 8). Der Entwurf der Regierungskoalition (BT-Drucksache 8/3019, S. 4 und 8) forderte dagegen für die Anerkennung ohne persönliche Anhörung keine einstimmige Entscheidung, begrenzte die Dauer des Zivildienstes grundsätzlich auf 16 Monate und machte eine Verlängerung auf 17 bzw. 18 Monate von einer durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen von ein bis zwei bzw. mehr als zwei Monaten abhängig. Die Frage der Mündlichkeit des Anerkennungsverfahrens und insbesondere die Dauer des Zivildienstes waren aber auch innerhalb der Parteien und anderer, für die politische Meinungsbildung relevanter Gruppen heftig umstritten. Die Neuregelung des KDV-Verfahrens sowie des Zivildienstes mußte einheitlich



erfolgen, so daß der Streit um die Dauer des Zivildienstes auch Auswirkungen auf das Inkrafttreten der Neuregelung des KDV-Verfahrens haben mußte. Die Gesetzentwürfe spiegeln somit nur die unterschiedlichen Auffassungen über wesentliche Fragen der gesetzlichen Neuregelung innerhalb der für die politische Willensbildung maßgebenden Gruppen wider. Sie bilden demgemäß keine ausreichende Grundlage für die von der Beklagten behauptete optimistische Vorstellung der Gesetzgebungsorgane über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens.

3. Fehlte es somit bereits aus diesen Erwägungen im Zeitpunkt des letzten Vertragsabschlusses mit dem Kläger an einer auf greifbaren Tatsachen beruhenden Prognose der Beklagten über das Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung bis zum Ende der vereinbarten Befristung, so kommt es für die sachliche Rechtfertigung der Befristungsdauer aus dem Gesichtspunkt der Unklarheit der künftigen Rechtslage auf den Inhalt der damals zu erwartenden Neuregelung nicht mehr an. Auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu dieser Frage, insbesondere zur Versetzungsmöglichkeit in den Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums für den Fall der Herausnahme des KDV-Verfahrens aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung, sowie die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

III. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis auch insoweit beizupflichten, wie es das Vorliegen eines sachlichen Grundes jedenfalls für die Dauer der letzten Befristung wegen des von der Be-



klagten weiter geltend gemachten Abbaus von Rückständen verneint hat.

1. Auch insoweit beruft sich die Beklagte in der Sache darauf, für die Beschäftigung des Klägers habe nur noch ein vorübergehender Bedarf bestanden. Demgemäß hängt auch die Wirksamkeit der letzten Befristung und ihrer Dauer davon ab, ob im Zeitpunkt des Abschlusses des letzten Vertrages mit einiger Sicherheit bei Vertragsende (2. März 1980) der Abbau von Rückständen in einem Umfang zu erwarten war, der eine Weiterbeschäftigung des Klägers über diesen Zeitpunkt hinaus entbehrlich machte (vgl. vorstehend unter I und II 1).

2. Wie das Berufungsgericht insoweit zutreffend angenommen hat, lagen nach dem eigenen, im Tatbestand näher dargestellten Sachvortrag der Beklagten bei Vereinbarung der letzten Befristung am 17. Januar 1979 keine greifbaren Tatsachen vor, die eine solche, den Rechtsprechungsgrundsätzen des Bundesarbeitsgerichts genügende verlässliche Prognose rechtfertigten.

a) Die Revision macht geltend, die Beklagte habe im einzelnen dargelegt, im Januar 1979 sei nach ihren berechtigten Erwartungen damit zu rechnen gewesen, daß bei den Prüfungskammern der Wehrbereichsverwaltung III, der Dienststelle des Klägers, bis zum 2. März 1980 ein Überhang von 1.498 Widersprüchen anfallen werde, der zwar nur mit zusätzlichem Personal, darunter dem Kläger, abgebaut werden konnte, von diesem aber auf 375 Fälle zurückgeführt sein werde, wodurch die Bearbeitung der laufenden Fälle norma-



lisiert worden wäre. Danach habe sie bei einem zu erwartenden monatlichen Neueingang von 900 Verfahren bei den Prüfungsausschüssen annehmen dürfen, daß dort im Laufe des Jahres 1979 Personal frei würde und bei den Prüfungskammern oder anderweitig eingesetzt werden könne. Der erheblich größere tatsächliche Anfall an neuen Verfahren in diesem Zeitraum, insbesondere auch im Januar 1979, sei bei Vertragsabschluß nicht voraussehbar gewesen.

b) Entgegen der Ansicht der Revision geben diese Umstände noch keine ausreichende Grundlage für die von der Beklagten Mitte Januar 1979 angestellte Prognose des im folgenden Jahr im Bereich der KDV-Verfahren anfallenden zusätzlichen Bedarfs an Vorsitzenden von Prüfungskammern und -ausschüssen ab.

aa) Das Berufungsgericht verweist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf, nach dem von der Beklagten vorgetragenen statistischen Zahlenwerk sei schon im Oktober und November 1978 ein erheblicher Anstieg von Neueingängen bei den Kreiswehrrersatzämtern zu verzeichnen gewesen, nämlich 1.183 bzw. 1.087 Eingänge gegenüber 554 bzw. 694 Eingängen in den beiden Vormonaten und einem prognostizierten Monatsdurchschnitt von 900 Eingängen. Nachdem auch im Dezember 1978 943 neue Verfahren anhängig geworden waren, deuteten bereits diese der Beklagten bei Vertragsabschluß Mitte Januar 1979 bekannten Daten eher auf eine steigende Tendenz bei den in den nächsten 13 Monaten zu erwartenden Neueingängen bei den Prüfungsausschüssen mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Prüfungskammern hin. Deshalb ist der Einwand der Revision unerheblich, der extrem



hohe Eingang von 2.344 Neuanträgen im Januar 1979 sei Mitte dieses Monats noch nicht erkennbar gewesen, weil die Monatsstatistik erst nach Monatsende erstellt werde.

Ohne Erfolg verweist die Revision zur Frage der Aussagefähigkeit dieser Daten für eine verlässliche Prognose des künftigen Arbeitsanfalls auf die seit 1977 bestehende Ungewißheit der künftigen Gestaltung des KDV-Verfahrens und die sich hieraus ergebende Wechselbeziehung zwischen den beiden von der Beklagten vorgebrachten Befristungsgründen des Abbaus von Rückständen und der Ungewißheit der Rechtslage. Das kann ihre Prognose nicht stützen, weil die Beklagte, wie vorstehend unter II ausgeführt, jedenfalls bis März 1980 nicht mit dem Inkrafttreten einer wie auch immer ausgestalteten gesetzlichen Neuregelung rechnen durfte.

bb) Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend erkannt hat, mußte die Beklagte für die Prognose des im Jahre 1979 zu erwartenden Arbeitsanfalls auch die Rückläufer vom Bundesamt für Zivildienst an die Prüfungskammern und -ausschüsse berücksichtigen, weil auch diese Fälle einen Teil des von diesen Prüfungsgremien tatsächlich zu bewältigenden Arbeitsanfalls darstellten und sich notwendig auch auf die Dauer der Bearbeitung der Neueingänge auswirken mußten. Insoweit hat die Beklagte jedoch nur die bei den Prüfungskammern zu erwartende Durchschnittszahl von 35 Rückläufern pro Monat angegeben. Zur Darlegung des voraussichtlichen Arbeitsanfalls bei den Prüfungsausschüssen hat sie sich dagegen auf Angaben zu den Neuzugängen beschränkt und in



diesem Zusammenhang bemerkt, die Zahlen über die tatsächlich eingegangenen Rückläufer ergäben kein zutreffendes Bild von den reinen Neueingängen. Somit fehlt es an dem Vortrag einer wesentlichen tatsächlichen Grundlage für die Prognose der Arbeitsbelastung der Prüfungsausschüsse im Jahre 1979 und damit auch für die von der Beklagten gehegte Erwartung, gegen Ende dieses Jahres werde bei diesen Gremien Personal für den Einsatz bei den Prüfungskammern und in anderen Bereichen frei.

cc) Das Berufungsgericht durfte es ferner auch als einen gegen die Stichhaltigkeit der von der Beklagten angestellten Prognose sprechenden Umstand werten, daß die Wehrbereichsverwaltung III in einem Schnellbrief vom 29. September 1978 auf die hohe Zahl der unerledigten KDV-Anträge und weiter darauf hingewiesen hat, diese Pensenzahlen seien Mindestzahlen. Das Gewicht dieser Äußerung der zuständigen Behörde wird nicht durch den Vortrag der Revision gemindert, in diesem Brief seien überwiegend die vom Bundesamt für Zivildienst zurückgegebenen Altfälle angesprochen, auf die die Beklagte sich wieder neu habe einstellen müssen und deren Bearbeitung zudem noch durch den ungeordneten Rücklauf erschwert worden sei. Gelangten danach die Altfälle nicht kontinuierlich an die bisherigen Prüfungsgremien zurück, so konnte dies nur ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die Prognose des tatsächlichen Arbeitsanfalls für das kommende Jahr sein.

3. Durfte die Beklagte somit bereits aus diesen Gründen die Weiterbeschäftigung des Klägers im Bereich der KDV-Verfahren auch aus dem Gesichtspunkt des Abbaus von Rückständen jedenfalls nicht



nur auf die Dauer von weiteren 13 Monaten befristen, so kommt es auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Befristungsgrund sowie die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision nicht mehr an.

IV. Unbegründet ist schließlich auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe haushaltsrechtliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stellen haushaltsrechtliche Erwägungen nur dann einen sachlichen Grund für eine Befristung dar, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist oder deren Streichung zum Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Nur in diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, der Haushaltsgesetzgeber habe sich gerade mit dieser Stelle befaßt und festgestellt, daß für die Beschäftigung des betreffenden Arbeitnehmers ein sachlicher Grund, z. B. ein vorübergehender Bedarf gerade bis zum Ende der Befristung besteht und deshalb die Befristung sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BAG 32, 85 sowie Senatsurteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - BAG 37, 283). Die Beklagte hat jedoch nicht vorgetragen, daß der Kläger aus einer bestimmten Haushaltsstelle bezahlt worden sei. Mit ihrem Vorbringen in der Revision, im Zeitpunkt des letzten Vertragsabschlusses habe sie auch die Streichung der Mittel für befristete Arbeitsverträge bei künftigem Fortfall ihrer Zuständigkeit für die KDV-Verfahren berücksichtigen müssen, greift sie lediglich wieder auf den Ge-



sichtspunkt der Ungewißheit der Rechtslage als Befristungsgrund zurück, der jedoch die Dauer der letzten Befristung nicht zu rechtfertigen vermag.

V. Hat somit jedenfalls für die zwischen den Parteien vereinbarte Dauer der letzten Befristung kein sachlicher Grund vorgelegen, so hat dies zur Unwirksamkeit der Befristungsabrede geführt, während der Arbeitsvertrag im übrigen wirksam geblieben ist und auf unbestimmte Zeit fortbesteht (vgl. BAG Urteil vom 7. März 1980 - 7 AZR 177/78 - AP Nr. 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu I 5 der Gründe, m.w.N.). Somit ergibt sich, daß die Vorinstanzen der Klage zu Recht stattgegeben haben und die Revision zurückzuweisen ist.

Hillebrecht Dr. Röhsler Triebfürst

Walter Sickert Strümper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)